

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

5537.

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden, die durch das Hochwasser Mitte Juli 2021 verursacht worden sind

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz, erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Aufgrund der Beschädigungen und Zerstörungen durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gelten für den Zeitraum von

**Sonntag, 8. Januar 2023 bis Sonntag,
17. Dezember 2023**, unter Ausnahme von
Ostersonntag, 9. April 2023, Ostermontag,
10. April 2023, Christi Himmelfahrt,
18. Mai 2023, Pfingstsonntag, 28. Mai
2023, Pfingstmontag, 29. Mai 2023, Fronleichnam,
8. Juni 2023 und Allerheiligen,
1. November 2023

für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden erfolgen, folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit dem Wiederaufbau der Schieneninfrastruktur (Eifelstrecke) zwischen Trier - Ehrang und Jünkerath (Landesgrenze zu NRW), der damit in Zusammenhang stehenden Erneuerung bzw. Sanierung von Brücken, Stützbauwerken, Bahnübergängen, Bahnhöfen, Haltepunkten einschließlich der Abwicklung der Baulogistik sowie der Ausrüstung der Strecke mit einer modernisierten Leit- und Sicherungstechnik (Elektronische Stellwerke) und der Elektrifizierung beschäftigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden von diesem Bescheid nicht berührt. Insbesondere sind die Ersatzruhezeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 ArbZG zu gewähren und die in den §§ 3, 6 Abs. 1 und 7 ArbZG bestimmten Höchstleistungszeiten und Ausgleichszeiträume zu beachten. Die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
 - nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.
2. Die unter I.1. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

3. Hinweis: Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

II. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Durch die Flutkatastrophe in Teilen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Juli 2021 sind in den betroffenen Regionen große Teile der Infrastruktur beschädigt oder zerstört worden, darunter auch die Schieneninfrastruktur. Eine der betroffenen Strecken ist die Bahnstrecke Hürth-Kalscheuren - Ehrang von Köln nach Trier, auch Eifelstrecke genannt.

Aufgrund der Notlage der Menschen in den von den Unwetterschäden betroffenen Gebieten hatte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), 56068 Koblenz, eine Ausnahme für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Beseitigung der Unwetterschäden für den Wiederaufbau der Eifelstrecke bis zum 18. Dezember 2022 zugelassen.

Im Zuge der Flutkatastrophe kam es an den Gleisen und Bahnhöfen nach ersten Schätzungen der Deutschen Bahn zu Schäden in Höhe von insgesamt 1,3 Mrd. Euro. Bevor der Verkehr auf der Strecke wieder anlaufen kann, seien Brücken und Signatechnik zu reparieren (<https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/trier/schaeden-an-der-eifelstrecke-der-bahn-nach-hochwasser-100.html>).

In einer Resolution vom 24. August 2021 hat sich die Verbandsversammlung des Zweckverbands Nahverkehr Rheinland dafür ausgesprochen, die Wiederinstandsetzung der Strecke mit einer umfassenden Modernisierung der Anlage sowie einer Elektrifizierung und einem zweigleisigen Ausbau der Strecke zu verbinden. (<https://www.vrs.de/presse/artikel/wiederaufbau-nach-hochwasserkatastrophe-soll-strecken-zukunftsfahig-aufstellen>).

Ein wichtiges Ziel dieses Wiederaufbaus ist, dass die Bevölkerung in der Region wieder mit der Bahn fahren kann. Um für zukünftige Extremwetterlagen aufgestellt zu sein, wird die Infrastruktur, überall wo es möglich ist, klimaresilient wieder aufgebaut. So werden zum Beispiel schlankere Brücken ohne Mittelpfeiler errichtet sowie Bahndämme, Durchlässe und Technik hochwasserfest gestaltet. Neue Stellwerke werden, sofern es die örtlichen Bedingungen erlauben, auf höher gelegenen Standorten errichtet.

Damit die Eifelstrecke nach dem Wiederaufbau auch den Anforderungen an einen modernen und klimafreundlichen Schienenverkehr genügt, wird die Strecke mit einer modernisierten Leit- und Sicherungstechnik ausgerüstet (Elektronische Stellwerke). Gemeinsam mit den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz plant die DB zudem, die Eifelstrecke bis Ende 2026 zu elektrifizieren.

Aufgrund dieses Sachverhalts ergibt sich jetzt in Abstimmung mit dem für die Koordination des Aufbaus innerhalb der Landesregierung zuständigen Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

lisierung die Notwendigkeit einer Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bis zum 17. Dezember 2023. Der große Umfang der notwendigen Arbeiten macht es auch unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Eingriffe in den schon laufenden werktäglichen Betrieb zudem erforderlich, auch an Sonn- und Feiertagen entsprechende Arbeiten durchzuführen.

Nach Auskunft der DB Netz AG befindet sich der Wiederaufbau der Eifelstrecke zurzeit in vollem Gange und wird noch bis Ende 2023 andauern. Aktuell laufen die Arbeiten zum Wiederaufbau der Gleise sowie der konstruktiven Bauwerke von St. Thomas über die Landesgrenze hinaus bis Nettersheim. Bis Ende 2022 werden ca. 90 % der baulichen Infrastruktur wiederhergestellt sein. Eine provisorische Inbetriebnahme der letzten Abschnitte soll in Gänze in 2023 erfolgen. Zeitgleich läuft die Vorbereitung zur Erneuerung der Stellwerkstechnik auf der Gesamtstrecke auf 100 km. Des Weiteren wird in 2023 mit der Durchführung der Arbeiten für die Elektrifizierung der Strecke begonnen. Eine Sonntagsarbeit ist erforderlich, um betriebliche Eingriffe in den schon laufenden Zugverkehr zu minimieren.

Zu II: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortige Ermöglichung der o. g. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot würde sich der Schutz der Bevölkerung vor Versorgungslücken bzw. Beeinträchtigungen in der Personenbeförderung, insb. für Berufstätige sowie Schülerinnen und Schüler, in nicht zu rechtfertigender Weise verzögern. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
sgdnord@poststelle.rlp.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>

aufgeführt sind.

Koblenz, 7. Dezember 2022

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Wolfgang T r e i s
Präsident

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).